

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 4323 Münzbach - Dr. Johannes Fürnhammer

Bezug:

Kundmachung vom 2. Dezember 2019 in der Amtlichen Linzer Zeitung

Frist: 13. Jänner 2020

Bezirkshauptmannschaft Perg

BHPESanR-2019-500758/2-PK

Perg, am 19. November 2019

Kundmachung gem. §§ 48, 53 Apothekengesetz

RGBl. Nr. 5/1907 idF. BGBl. I Nr.

59/2018 – Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

Herr Dr. med. univ. Johannes Fürnhammer, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 4352 Klam, hat mit Antrag vom 18.11.2019 um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke ab 01.01.2020 für den Berufssitz 4323 Münzbach, Schulstraße 11 (Gemeinschaftspraxis mit Dr. Martin Breinesberger) angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gem. § 48 iVm. § 53 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 idF. BGBl. I Nr. 59/2018, etwaige Einsprüche gegen die Bewilligung zur Haltung der beantragten ärztlichen Hausapotheke innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung an gerechnet, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der

Standort der Hausapotheke in Aussicht genommen wird, sohin bei der Bezirkshauptmannschaft Perg, mündlich oder schriftlich einbringen. Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Klaus Pötscher